

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule
Nottuln St. Martinus

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Nottuln St. Martinus" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Nottuln St. Martinus e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Nottuln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist: ausschließlich und unmittelbar die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule zu unterstützen.
3. Der Verein hat insbesondere folgende Ziele:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule in der Schulgemeinde

- b) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Härtefällen
 - d) ~~Mitwirkung bei der möglichen Teilung der Schule~~
4. Der Verein ist ^{sowohl als auch} politisch ~~und~~ konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwandt werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(Aufnahme, Kündigung, Ausschluß)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Vorwiegend zur Mitgliedschaft aufgerufen sind die Eltern der Schüler, die die Grundschule Nottuln besuchen und alle Freunde der Schule.

2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb eines Monats zurückweisen.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt:
 - a) durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für zwei Jahre im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muß, und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muß, den Rückstand nicht begleicht.
 - b) durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder dem Zweck des Vereins vorsätzlich beharrlich zuwiderhandelt.

Die Entscheidungen über den Ausschluß sind endgültig. Der Rechtsweg ist zulässig.

§ 5

Beitrag

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

2. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.
3. Dem Verein können von Mitgliedern und dritten Personen zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden zugeführt werden. Diese dürfen ausschließlich zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorstandsmitglieder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins gehindert ist.

2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertretende des Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) ein Beisitzer

3. Kraft ihres Amtes gehören dem Vorstand als Mitglieder ferner an:
 - f) der Schulleiter
 - g) der Vorsitzende der Schulpflegschaft

Kraft ihres Amtes gehören dem Vorstand als stellvertretende Mitglieder ferner an:

- h) der Stellvertreter des Schulleiters
- i) der Stellvertretende des Vorsitzenden der Schulpflegschaft

Die unter h) und i) aufgeführten Personen gehören dem Vorstand nur im Falle der Verhinderung der unter f) bzw. g) genannten Personen an.

4. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, daß sich die Amtszeiten des stellvertretenden Vorsitzenden und des Beisitzers mit denen des Vorsitzenden um ein Jahr überschneiden. Bei der erstmaligen Wahl werden somit der stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer nur für ein Jahr gewählt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Sie nehmen ihre Aufgabe bis zu Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Die Ersatzperson darf nicht aus dem Vorstand bestellt werden.

6. Für einzelne Aufgaben oder besondere Maßnahmen kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden. Der Leiter der Arbeitsgruppe kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen und unter Bekanntgabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesen Formerfordernissen abgesehen werden. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Sachauslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidbar entstanden oder durch Beschluß eines Vereinsorgans veranlaßt worden sind.
11. Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gemäß § 10, Absatz 1 d, entlasten zu lassen.

§ 8

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Er verfaßt die Vereinsmitteilungen und hält Kontakt mit der Presse. Wie weit er bei diesen Arbeiten durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu entlasten ist, bestimmt der Vorstand.

§ 9

Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den von ihr in einer früheren Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfern einen mit Belegen versehenen Rechnungbericht vorzulegen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Absatz 4
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt werden und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.

- c) Weitergabe von Anregungen zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben des Vereins
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Absatz 1)
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.^{x)} Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Einladende.
- x) und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sieben Tagen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter eingehender Begründung verlangt.
- Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 10, Absatz 3b, hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen, soweit nicht der Grund des Antrages eine kurzfristigere Einberufung zwingend erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. **Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.**
6. **Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet.**
7. **Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dieser Aufgabe betraut.**

§ 11

Auflösung des Vereins

1. **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
2. **Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nottuln mit der Auflage, daß diese das anfallende Vermögen gesondert verwalten und zu dem in § 2 bestimmten Zweck oder mit Zustimmung des Betriebsfinanzamtes zu einem ähnlichen Zweck zu verwenden hat.**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 05.12.1991 in Kraft.

A. Ullrich

M. W. A.

Wald

Albert

Ullrich

Wald

J. J. Lang

Carl W. Schürer

Hedrich Schürer

1910

1911

1912

1913

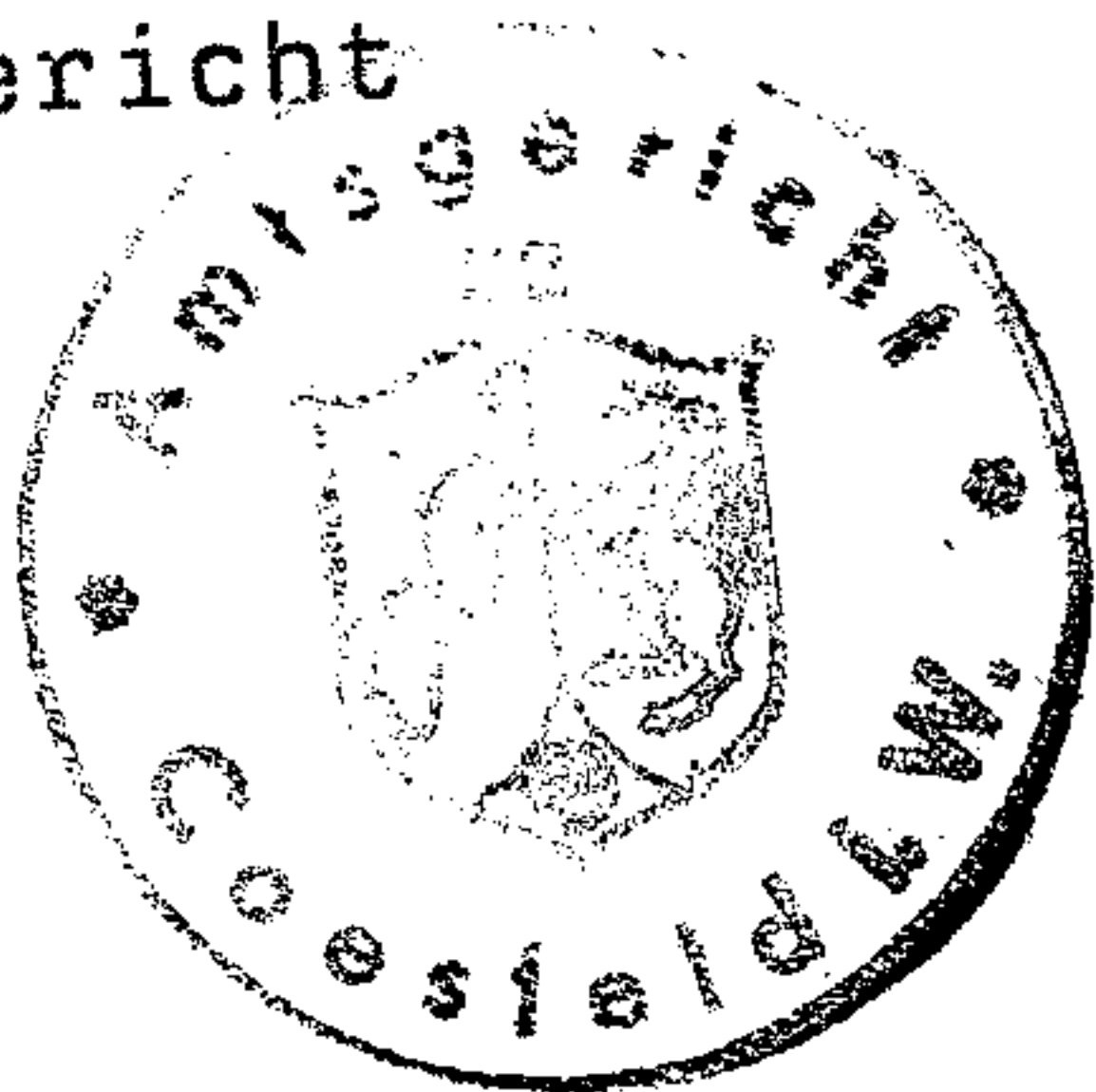
1914

Der Verein
Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Nottuln
St. Martinus e.V., Sitz: Nottuln,
dessen Satzung am 23. 01. 1992 errichtet ist, wurde am
06. 04. 1992 unter Nr. 445 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

Coesfeld, 06. April 1992
Amtsgericht - Registergericht

Borgert
(Borgert)

Justizangestellte



VR 4/
Ver

VR 445

Verein: Verein der Freunde und Förderer der Grundschule
Nottuln St. Martinus e.V., Sitz: Nottuln

Die in der Versammlung der Mitglieder am 14.06.2000
beschlossene Änderung der Satzung in § 10 Abs. 2 Satz 2, die
in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am
11.01.2001 in das Vereinsregister eingetragen.

Coesfeld, den 11.01.2001



(Sparwel)
Justizangestellte

